



Brünsee



Ebermergen



Großsorheim



Harburg



Heroldingen



Hoppingen



Mauren



Mündling



Ronheim



Schratzenhofen

25. Jahrgang

Freitag, den 05. August 2022

Nr.: 31/32/33 – KW 31/32/33

## Mitteilungsblatt

Das Redaktionsteam wünscht schöne  
Ferien bis zur Ausgabe KW 34 am  
26.08.2022

### Amtliche Mitteilungen

#### ● Bau- und Verkehrsausschuss-Sitzung

##### Bitte vormerken!

Die nächste Bau- und Verkehrsausschusssitzung findet am **Dienstag, 06.09.2022, um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal** der Stadt Harburg statt.

Bauanträge sind bis spätestens **Freitag, 26.08.2022** im städt. Bauamt einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können aufgrund der notwendigen Überprüfungsarbeiten nicht mehr bearbeitet werden.

Wir bitten um Verständnis.

#### ● Einwohnermeldeamt geschlossen

Vom 17. bis 19. August 2022 ist das Einwohnermeldeamt aus betrieblichen Gründen geschlossen. Nutzen Sie zur Terminvereinbarung im EWO gerne unsere Online-Terminvergabe:

<https://www.etermin.net/stadtharburg> oder über den Link auf unserer Homepage [www.stadt-harburg-schwaben.de](http://www.stadt-harburg-schwaben.de).

#### ● Obstbaumversteigerung in Großsorheim

Am **Sonntag, 07.08.2022** findet in Großsorheim die alljährliche gemeindliche Obstbaumversteigerung statt. Jedem, der Interesse hat, bietet sich an diesem Tag die Gelegenheit günstig Obstbäume zu ersteigern.

Treffpunkt 10:00 Uhr am Ortseingang, bei HorseGym und anschl. 10:15 Uhr Ortseingang, höhe Biogasanlage.

#### ● Aus dem Stadtrat

##### Aus der Stadtratssitzung vom 28.07.2022

- Die Kita Harburg wird im Zuge der Erweiterung in „Kindertagesstätte Burgblick“ umbenannt
- Eine neue Friedhofsatzung sowie Friedhofgebührensatzung wurde erlassen. Anlass hierfür war in erster Linie die Integration der neuen Bestattungsmöglichkeiten (Urnenfeld, Baumgrabstätte) sowie redaktionelle Vereinfachungen
- Der Stadtrat hat sich dafür ausgesprochen, einen Antrag zur Anerkennung als Erholungsort zu stellen
- Verschiedene Straßensanierungen im Umfang von über 200.000 € wurden an die Firma Bortolazzi Straßenbau GmbH, Bopfingen vergeben
- Der Standort für den Löschwasserbehälter in Großsorheim wurde festgelegt
- Im Rahmen der aktuellen Energiediskussion wurde über Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz beraten
- Die Vergütungssätze für Hand- und Spanndienste wurden angepasst

#### ● Friedhofsatzung Stadt Harburg

##### Satzung

##### über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen (Friedhofsatzung)

Die Stadt Harburg (Schwaben) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

##### Friedhofsatzung:

##### I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt unterhält folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen (Bestattungseinrichtungen):
  - a) den städteigenen Friedhof Harburg
    - Bereich A (alter Friedhofsteil)
    - Bereich B (neuer Friedhof - Erweiterung 1993)
  - b) den städteigenen Friedhof Hoppingen
  - c) die städteigenen Leichenhäuser in
    - Harburg,
    - Mauren,
    - Hoppingen
- (2) Die Friedhöfe und Leichenhäuser nach Abs. 1 sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Harburg (Schwaben).
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die in § 1 genannten Bestattungseinrichtungen.



## § 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die städt. Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen; bei der Entwidmung einzelner Gräber erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenlos in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## II: Die Grabstätten § 4 Gräberarten

In dem unter § 1 Abs. 1a genannten städtischen Friedhof werden folgende Arten von Gräbern bereitgestellt:

- a) Kindergräber
- b) Einzelgräber
  - mit 1 Belegung
  - mit bis zu 2 Belegungen
- c) Familiengräber (Doppelgräber)
  - mit bis zu 2 Belegungen
  - mit bis zu 4 Belegungen
- d) Grabkammern
  - mit bis zu 2 Belegungen
  - mit bis zu 4 Belegungen
- e) Urnennischen
  - mit 1 Belegung
  - mit bis zu 2 Belegungen
- f) Urnengräber außerhalb des Urnenfelds
  - mit bis zu 2 Belegungen
  - mit bis zu 4 Belegungen
- g) Urnengräber im Urnenfeld
  - mit bis zu 2 Belegungen
- h) Urnengräber an der Baumgrabstätte
  - mit bis zu 2 Belegungen
- i) Gräfte

In dem unter § 1 Abs. 1b genannten städtischen Friedhof werden folgende Arten von Gräbern bereitgestellt:

- a) Kindergräber
- b) Einzelgräber
  - mit 1 Belegung
  - mit bis zu 2 Belegungen

- c) Familiengräber (Doppelgräber)
  - mit bis zu 2 Belegungen
  - mit bis zu 4 Belegungen
- d) Urnennischen
  - mit bis zu 2 Belegungen
- e) Urnengräber
  - mit bis zu 2 Belegungen
  - mit bis zu 4 Belegungen

**§ 5  
Belegung der Gräber**

- (1) Es wird grundsätzlich der Reihe nach beigesetzt. Die Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Soweit Grabstätten in einem bereits belegten Friedhofsteil frei geworden sind, kann unter diesen von den Hinterbliebenen gewählt werden.
- Im Friedhof Harburg werden neue Gräber der Gräberarten nach § 4 S. 1 a) bis d) nur im Bereich B zugelassen.
- Im Bereich A darf in einem Grab nur noch die/der überlebende Ehegattin / Ehegatte bestattet werden. Andere Personen (z.B. Kinder, Eltern, Geschwister, usw.) dürfen nicht mehr bestattet werden. Die letzte Bestattung der/des überlebenden Ehegattin / Ehegatten ist bis 31.12.2036 zulässig.
- Ausnahmen bei den Grüften sind zulässig. Wird beim Ausheben eines Grabes im Bereich A auf einen weitgehend erhaltenen Sarg gestoßen, darf an dieser Stelle keine weitere Bestattung erfolgen.
- (2) Vor der ersten Beisetzung ist festzulegen, für wie viele Belegungen die Grabstätte vorzusehen ist. Eine spätere Änderung ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Diese Festlegung wird auch für die Gebührenhöhe zugrunde gelegt.
- (3) Die Anordnung der Grabstätten richtet sich nach den jeweiligen Friedhofsplänen (Belegungsplänen).

**§ 6  
Größe der Gräber**

- (1) Bei der Anlegung neuer Gräber sind die Vorgaben in den einzelnen Friedhöfen einzuhalten. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm
- Kindergräber (Kinder unter 10 Jahre)	120	60	150
- Einzelgräber	200	90	180
- Familiengräber mit 2 Grabstellen	200	190	180
- Grabkammern	235	100/200	180/200
- Urnennischen einfache Belegung	35	24	25
- Urnennischen doppelte Belegung	35	44	25
- Urnennischen doppelte Belegung (alternativ)	35	24	49
- Urnengräber außerhalb des Urnenfelds	120	60	80
- Urnengräber im Urnenfeld	40	40	
- Baumgrabstätte	40	40	

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt mindestens 30 cm, ausgenommen bei direkt nebeneinanderliegenden Grabkammern.
- (3) Die Tiefe des Erdgrabes bei Tieflegung ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,90 m unter Gelände liegt.
- Die Beerdigung einer zweiten Leiche während der Ruhezeit wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst

bestattete Leiche 2,60 m tief beerdigt wurde. Eine nachträgliche Tieflegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist nicht gestattet.

**§ 7  
Aschenbeisetzungen (Urnengräber)**

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Stadt Harburg (Schwaben) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.
- (2) Urnen werden in den in § 4 bezeichneten Urnennischen, oder Urnengräbern beigesetzt. Ansonsten können Urnen anstelle eines Sarges auch in Grabkammern oder Erdgräbern beigesetzt werden.
- (3) In einer Grabstätte, die kein Urnengrab ist, dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, es dürfen jedoch nicht mehr Urnen beigesetzt werden, als Särge in der jeweiligen Grabstätte beigesetzt werden könnten. In Urnennischen dürfen 1 oder 2 Urnen, in Urnengräbern max. 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt Harburg (Schwaben) über das Grab, in welchem Urnen beigesetzt wurden, verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen.
- (5) Wird von der Stadt Harburg (Schwaben) über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

**§ 8  
Benutzungsrecht**

- (1) Der Friedhof dient zur Erd- und Feuerbestattung aller Personen, die beim Ableben ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Harburg (Schwaben) hatten und, wenn eine ordnungsmäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt Harburg (Schwaben) gewohnt hat und seine Wohnung in Harburg (Schwaben) nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (2) Für die Bestattung anderer Personen ist die Genehmigung der Stadt Harburg (Schwaben) erforderlich.
- (3) An den Gräbern kann gegen eine Gebühr ein Grabrecht erworben werden, das nur jeweils einer Person eingeräumt wird. Alle Gräber verbleiben auch während der Grabrechtsdauer oder der Ruhefrist im Eigentum der Stadt.
- (4) Der Beginn des Grabrechts wird ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Belegung von dem Tag des Erwerbs abgerechnet. Die Dauer des Grabrechts richtet sich in der Regel nach der Ruhefrist.
- (5) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt. Eine Verlängerung erfolgt nicht, wenn aus Gründen der Platzeinteilung oder Friedhofsanierung eine anderweitige Verwen-

derung des Grabplatzes notwendig ist. Eine Verlängerung kann nur unter Beachtung von § 5 erfolgen.

a) Die Verlängerung des **Grabnutzungsrechtes** bei Ablauf der Ruhefrist ist wie folgt möglich:

aa) Im Friedhof Harburg Bereich B: Um jeweils 5 Jahre.

Im Friedhof Harburg Bereich A: Für überlebende/n Ehegattin/Ehegatten mehrmals um jeweils 5 Jahre.

ab) Im Friedhof Hoppingen: Um jeweils 5 Jahre.

b) Eine Verlängerung der Grablaufzeit ausschließlich zur Grabpflege, nicht für eine weitere Bestattung, kann im Friedhof Harburg Bereich A genehmigt werden:

aa) für jeweils 5 Jahre, bis mit der Sanierung des alten Friedhofs begonnen wird.

ab) Die letztmalige Verlängerung der Grablaufzeit ausschließlich zur Grabpflege kann letztmals am 31.12.2036 erfolgen.

(6) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister, im alten Friedhof Harburg nur überlebende/r Ehegattin/Ehegatte) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen. Weitere Bestattungen können nur unter Beachtung von § 5 erfolgen, im alten Friedhof Harburg unter Beachtung von § 5 Abs. 1 Unterabsatz 3.

## § 9

### Übertragung des Besitzungsrechts

(1) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben aber der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 8 Abs. 6 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat die früher geborene Person das Vorrecht.

## § 10

### Grabpflege

(1) Nach Ankauf bzw. einer Bestattung sind von den Angehörigen die Gräber zu bepflanzen und würdig zu gestalten sowie in diesem Zustand zu erhalten. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, kann die Stadt die Gräber einebnen und einsäen lassen. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein, im neuen Friedhof Harburg müssen sie ebenerdig sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Die Anpflanzung von Bäumen auf oder an einem Grab ist nicht gestattet. Sträucher dürfen ein Höchstmaß von 1,50 m erreichen. Es sind jedoch nur solche Gewächse zu verwenden, die keinesfalls ein Nachbargrab behindern. Der Benutzungsberech-

tigte hat jedoch zu dulden, dass die von der Stadt Harburg (Schwaben) gepflanzten Bäume die Grabstätten überragen.

(3) Die Grabanpflanzung und Bedeckung muss nach Art und Material der Würde des Friedhofes entsprechen.

(4) Alle im städtischen Friedhof gepflanzten Sträucher und Bäume gehen in das Eigentum der Stadt über.

## § 11

### Art und Beschaffenheit der Grabdenkmäler und Grabbeifassungen

(1) Die Grabdenkmäler müssen sich nach Material und Gestaltung ihrer Umgebung einfügen und der Würde und Weihe des Ortes entsprechen. Heimisches Material ist zu bevorzugen.

(2) Jedes Denkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Soweit an einem Grab noch kein Fundament vorhanden ist, muss bei der nächsten Belegung, für die das Denkmal entfernt wird, ein solches errichtet werden.

(3) Es können stehende oder liegende Grabzeichen verwendet werden. Die zulässige Stärke der Grabsteine beträgt zwischen 0,14 und 0,25 m. Folgende Höchstmaße dürfen nicht überschritten werden:

1. Kindergräber:	Höhe	0,80 m
	Breite	0,45 m
2. Einzelgräber:	Höhe	1,25 m
	Breite	0,65 m
3. Familiengräber:	Höhe	1,25 m
	Breite	1,35 m
4. Urnengräber	Höhe	0,80 m
	Breite	0,40 m

(4) Soweit früher erstellte Grabdenkmäler diesen Vorschriften mit Ausnahme von § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht entsprechen, verbleibt es bei diesen Grabdenkmälern, bis sie durch einen neuen Grabstein ersetzt werden.

(5) Nicht gestattet sind

- a) Inschriften und Motive, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen,
- b) Bilder mit einer Größe von mehr als 15 cm x 10 cm.

(6) Im Bereich der Urnengräber im Urnenfeld und der Baumgrabstätte sind nur Schriften, Bilder oder Symbole zulässig, welche in die Verschlussplatte graviert oder eingeschlagen werden. Aufgesetzte bzw. über die Verschlussplatte hervorstehende Ornamente oder Beschriftungen sind nicht erlaubt.

(7) Grabeinfassungen und Grababdeckplatten dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten

	Breite m	Länge m
1. Kinder- und Urnengräber:	0,60	1,00
2. Einzelgräber:	0,90	1,80
3. Doppelgräber:	1,70	1,80

Auf § 22 Abs. 2 wird hingewiesen.

## § 12

### Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbe-

schadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt Harburg (Schwaben). Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Stadt Harburg (Schwaben) durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 11 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
  - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 11 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt Harburg (Schwaben) berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der § 11 widerspricht.
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 13**

#### **Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### **§ 14**

#### **Erhaltung und Entfernung der Grabdenkmäler**

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Jedes Grabmal ist mit mindestens 15 cm langen und 1 cm starken, nicht rostenden Dübeln in ausreichender Zahl mit dem Fundament zu verankern.  
Der Nutzungsberechtigte ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

### **III. Leichenhäuser**

### **§ 15**

#### **Benutzung der Leichenhäuser**

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Es kann im offenen Sarg aufgebahrt werden. Üblicherweise, auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Die Leichen werden nur durch Fenster gezeigt. Der Aufbahrungsraum ist stets verschlossen zu halten; Zutritt haben nur das Friedhofspersonal und im Beisein desselben die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, die jedoch die Leiche nicht berühren dürfen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Verstorbenen dürfen nur die nächsten Angehörigen oder deren Beauftragte anfertigen. Andere Personen müssen zu solchen Aufnahmen die Zustimmung der nächsten Angehörigen nachweisen.
- (5) Im Leichenhaus Harburg muss der Sarg in der Kühlanlage aufbewahrt werden, soweit und sobald diese zur Verfügung steht.

### **§ 16**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 6 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.

- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 6 Stunden überführt wird.

#### **IV. Friedhofs- und Bestattungspersonal**

##### **§ 17**

##### **Leichenträger und Totengräber**

Das Ausschachten und Schließen der Gräber und die unmittelbaren Wahrnehmungen der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben, insbesondere der Transport von Leichen innerhalb des Friedhofes, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst wird von dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt. Die Stadt kann in besonderen Fällen (z. B. Tod eines Vereinsmitgliedes, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr) von der Inanspruchnahme des gestellten Trägerpersonals befreien.

#### **V. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 18**

##### **Allgemeines**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Urnenstelen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt, die Grabkammer verschlossen und mit Erde überdeckt oder die Urnenstele verschlossen ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien bestehen. Auch Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen. In den Sarg dürfen zum Leichnam nur verrottbare Materialien (Kleidung, Sargpolster, Decke, Kissen sollen aus Baumwolle sein).

##### **§ 19**

##### **Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

- (2) Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht.
- (3) Der Sarg wird spätestens eine Stunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

##### **§ 20**

##### **Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist für Leichen in Erdgräbern beträgt 22 Jahre, in Grabkammern und Gräften 15 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (2) Unter Beachtung von § 5 kann eine weitere Beisetzung während der Ruhefrist im gleichen Grabteil erfolgen; die Ruhefrist ist in diesem Fall ab der zweiten Belegung auf die in Abs. 1 angeführte Dauer zu verlängern.
- (3) Bei Doppelgräbern darf während der Ruhefrist in dem noch freien Teil eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die bei der Belegung noch laufende Grabrechtsdauer des Doppelgrabes die gemäß Abs. 1 festgesetzte Ruhefrist überschreitet oder das Grabrecht für alle Teile entsprechend verlängert wird.
- (4) Vorstehender Absatz gilt sinngemäß auch für Gräber mit drei und mehr Grabteilen.
- (5) Leichenausgrabungen und Umbettungen sind nur mit Genehmigung der Stadt und der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) zulässig. Angehörige und sonstige Personen dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

#### **VI. Ordnungsvorschriften**

##### **§ 21**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofsgeländes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Im städtischen Friedhof ist verboten:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit dieses nicht im Rahmen der auszuführenden Arbeiten durch Gärtner, Steinmetze und Bestattungsunternehmer erfolgt. Die Bestimmung gilt jedoch nicht für Kinderwagen und Versehenfahrzeuge.
  - b) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen.
  - c) das Rauchen, Lärmen, Spielen und jegliche Verursachung von störenden Geräuschen.
  - d) das Mitbringen von Hunden und Laufenlassen von Haustieren aller Art.
  - e) das Verteilen von Druckschriften aller Art.
  - f) gewerbsmäßig zu fotografieren.
  - g) das unberechtigte Abpflücken, Abreißen und Abschneiden von Blumen, Zweigen und Ästen.
  - h) Unrat abzulagern.
  - i) das Betreten von Anlagen, Einfassungen und Grabhügeln.
  - j) das Aufstellen unpassender Gefäße, insbesondere Blechbüchsen und Krügen auf den Gräbern.

- k) Gefäße, Werkzeuge, Gießkannen u. ä. an den Gräbern und in den Hecken abzustellen und aufzubewahren.
  - l) Ausführung gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Genehmigung der Stadt. Eine Genehmigung für die rein gärtnerischen Anpflanzungen der Gräber ist nicht erforderlich.
- (4) Erdreich und kompostierbares Material sind jeweils getrennt voneinander an den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern. Abfälle die dem Hausmüll zuzuordnen sind, dürfen nicht auf dem Friedhof abgelagert werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 22

#### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen kann angeordnet werden.

### § 23

#### Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung.
- (2) Für Schäden an Grabeinfassungen, die durch Setzungen des Erdreiches entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (3) Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 24

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) die in § 6 genannten Ausmaße der Gräber bzw. die in § 11 genannten Ausmaße der Grabdenkmäler und Grabeinfassungen nicht einhält,
- b) ohne Absprache mit dem Friedhofsträger Bäume anpflanzt (§ 10 Abs. 2),
- c) Grabdenkmäler ohne Gründung aufstellt (§ 11 Abs. 2),
- d) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 16),
- e) den Vorschriften über den Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen (§ 12) oder dem Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (§ 13) zuwiderhandelt,
- f) Leichenausgrabungen oder Umbettungen ohne die erforderlichen Genehmigungen vornimmt,
- g) gegen Verhaltensvorschriften auf dem Friedhof verstößt (§ 21 Abs. 3)

## § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen (Friedhofssatzung) vom 29.07.2020 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), den 29. Juli 2022  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.

Christoph Schmidt  
1. Bürgermeister

## ● Friedhofs- Gebührensatzung Stadt Harburg

### Gebührensatzung

#### Satzung

#### über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen vom 29.07.2022

**Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:**

### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 a bis c der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen vom 29.07.2022 und für die in diesem Bereich im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach dieser Satzung.

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen gem. der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhofsatzung Bestattungswald) vom 08.02.2018 und für die in diesem Bereich (Waldfriedhof Harburg) im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhof-Gebührensatzung Bestattungswald).

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Benutzung oder Inanspruchnahme von Leistungen,
  - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte,
  - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
  - d) Für die Grabkammerräumung (§ 6 Nr. 4) und für die Räumung der Urne aus der Urnenstele (§ 7 Nr. 1 d) mit der Belegung des Grabes oder der Stele.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

**§ 4  
Grabgebühren**

Die Grabgebühren bemessen sich jährlich in folgender Höhe:

	EUR Erdgrab	EUR Grabkammer
a) Einzelgrab (eine Belegung)	40,--	40,--
b) Einzelgrab (bis zu zwei Belegungen)	60,--	60,--
c) Doppelgrab (max. zwei Belegungen)	60,--	60,--
d) Doppelgrab (max. vier Belegungen)	90,--	90,--
e) Kindergrab	24,--	24,--
f) Gruft (Gruftfläche 2,35 m x 1,00 m)	-----	32,--
	Urnengrab Urnennische Urnenfeld und Baumgrabstätte	
g) Urnen (eine Belegung)	---	32,--
h) Urnen (zwei Belegungen)	---	48,--
i) Urnen (bis zu zwei Belegungen)	48,--	---
J) Urnen (bis zu vier Belegungen)	72,--	---

Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsmäßige Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (1) Für größere Ruhestätten ist die dem Ausmaß (bezogen auf die Größe der Grabeinfassung eines Einzelgrabes gem. § 11 Abs. 6 Friedhofsatzung) entsprechende mehrfache Gebühr eines Einzelgrabes zu entrichten.  
Für größere Gräfte ist die dem Ausmaß entsprechende mehrfache Gebühr einer Gruftfläche (2,35 m x 1,00 m) zu entrichten.
- (2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 mit 2 in Ansatz. Ein

Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.

- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist für jedes angefangene übersteigende Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- (4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die des erworbenen Grabrechts unterschreitet, beträgt die Grabgebühr 134,-- EUR.
- (5) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Mehrfachgrab anstelle eines Sarges sind die jeweils hierfür in Abs. 1 a) – f) und Abs. 2 treffenden Gebühren zu entrichten.
- (6) Wird in einer Grabkammer, für die gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) (Friedhofsatzung) ursprünglich eine Festlegung für nur eine Bestattung getroffen wurde, nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine weitere Leiche beigesetzt, ist zuzüglich zur Grabgebühr gemäß § 4 Abs. 1 b) ein Zuschlag in Höhe von 405,-- EUR zu entrichten.
- (7) Ein Urnengrab für bis zu 2 Urnen wird nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung in eine Grabstelle für bis zu 4 Urnen geändert. Hierbei ist zuzüglich zur Grabgebühr gemäß § 4 Abs.1 j) ein Zuschlag in Höhe von 486,-- EUR zu entrichten.

**§ 5  
Inanspruchnahme von Nebenleistungen**

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Nebenleistungen (z. B. Benützung des Leichenhauses und des Vorraums sowie der Toilettenanlagen einschließlich Reinigung) beträgt bei einem Sterbefall

	EUR
a) wenn Sarg oder Urne ins Leichenhaus verbracht werden	264,00
b) wenn Sarg oder Urne nicht ins Leichenhaus verbracht werden, weil die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet (vgl. § 14 Abs. 2 der Friedhofsatzung)	124,00

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	EUR	EUR	EUR
1. Ausschachtung eines Grabes bzw. Öffnung der Grabkammer			
	Erdgrab	Grabkammer	Nische, Urnenfeld oder Baumgrabst.
a) normale Tiefe (bis 1,80 m)	310,--	160,--	
b) Tiefermachen eines Grabes (Aufpreis)	130,--	-----	
c) Kindergrab	133,--	-----	
d) Urnengrab	74,--	-----	
e) Aushub-Abfuhr bei Ziff. 1 a – b (innerhalb des Friedhofes)	62,--	-----	



- f) Öffnen einer Urnennische an einer Stele, im Urnenfeld oder an der Baumgrabstätte 22,--  
g) Filter und Membranmatte ----- 290,--
2. Schließen eines Grabes  
a) normale Tiefe (bis 1,80 m Tiefe) oder bei Tieferlegung 120,-- 120,--  
b) Kindergrab 74,-- -----  
c) Urnengrab 45,-- -----  
d) Schließen einer Urnennische an einer Stele, im Urnenfeld oder an der Baumgrabstätte 22,--  
e) Urne in Grabkammer 60,--
3. Beisetzung (Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, Vorbereitung/Mitwirken bei Beerdigung)  
a) Erwachsene (4 Träger) 210,-- 210,--  
b) Kinder (4 Träger) 210,-- 210,--  
(2 Träger) 106,-- 106,--  
c) Urnenbeisetzung  
(2Träger) 106,-- 106,--  
(1 Träger) 53,-- 53,-- 53,--  
d) Einsenkung einer Totgeburt, inkl. Grabanfertigung, (ohne kirchliche Feier) 92,-- 92,--
4. Räumen der Grabkammer  
a) Entnahme der Sargreste und Verbringen der Gebeine in die Gebeine-Grabkammer ----- 280,--  
b) Gebeine verbleiben in der Grabkammer nur Sargreste werden entsorgt ----- 176,--
8. Ausgrabung und Wiederbestattung
- 8.1 bisheriges Grab  
a) Für die Öffnung des bisherigen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 1  
b) Für die Schließung des bisherigen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 2
- 8.2 Exhumierung  
a) Ausheben der Leichen während der Ruhefrist  
aa) von Verstorbenen über 10 Jahren 352,-- 352,--  
bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren 176,-- 176,--  
b) Ausheben der Gebeine nach der Ruhefrist  
aa) von Verstorbenen über 10 Jahren 176,-- 176,--  
bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren 88,-- 88,--  
c) Ausgrabung einer Urne 15,-- 15,--  
d) Urne aus der Urnennische, dem Urnenfeld oder der Baumgrabstätte entfernen (Urne öffnen, Asche auf Friedhof entleeren, Aschenkapsel entsorgen) 20,--
- 8.3 Neues Grab  
a) Für die Öffnung des neuen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 1  
b) Für die Schließung des neuen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 2
9. Mithilfe bei einer Sezierung  
Pro Person und jede angefangene Stunde von EUR 42,-

10. Leistungen, die in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten sind, werden mit einem Stundensatz von EUR 42,-- berechnet.
11. Kammerverschlussplatten für Urnenstelen:  
Friedhof Harburg: 170,-- EUR  
Friedhof Hoppingen: 200,-- EUR
12. Verschlussplatten für das Urnenfeld und die Baumgrabstätte: 100,-- EUR

### § 7 Grabräumung

- (1) Für das Abräumen einer Grabstätte mit einem normalen Grabmal oder einer Urnennische wird eine Gebühr erhoben  
a) bei Einzelgräbern 306,00  
b) bei Doppelgräbern 366,00  
c) bei Kinder- und Urnengräbern 152,00  
d) bei Urnennische  
– wenn für Kammerverschlussplatte noch keine Gebühr gem. § 6 Ziff. 8 entrichtet wurde 152,00  
– wenn für Kammerverschlussplatte bereits Gebühr gem. § 6 Ziff. 8 entrichtet wurde 75,00  
e) bei Urnenfeldern und an der Baumgrabstätte 75,00
- (2) Bei Grabstätten mit übernormalen Steinen oder Steinen, die nicht von Hand zerkleinert werden können, trifft die doppelte Gebühr nach § 7 Abs. 1 zu.

### § 8 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung der Bestattung von Personen, die beim Ableben ihren  
a. Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Harburg (Schwaben) hatten, wird eine Gebühr von 50,-- EUR erhoben.  
b. Bei Verstorbenen, bei denen § 8 (1) der Friedhofssatzung zutrifft, fällt diese Gebühr nicht an.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen (Friedhofs-Gebührensatzung) vom 01.10.2015/01.01.2019/01.01.2022 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), den 29. Juli 2022  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Christoph Schmidt  
1. Bürgermeister

## Verschiedenes

### ● TENÖRE4YOU

**Sonntag, 11. September 2022** um 20:00 Uhr  
Fürstensaal Schloss Harburg (Schwaben)  
Vorverkauf:  
Stadt Harburg Tel. 09080 969919  
Fr. Mayer, Fr. Birnmeier  
VVK 21,00 €, AK 23,00 €

## ● KRIMILESUNG MIT FRÄNKISCHEM MENÜ

HELMUT VORNDRAN „BEST OF...“

**Samstag, 17. September**

Wer in Franken gestorben wird, hat's besonders schön. Nicht weil dort das Ableben als lustvoll empfunden wird, sondern weil die fränkische Mordsache stets mit eigenwilligen Begleitumständen daherkommt. Der fränkische Mordfall ist – wie das Land selbst – ungewöhnlich, aber nicht unsympathisch.

Niemand möchte gegen seinen Willen ins Jenseits befördert werden, aber nach dem Abend sind auch Sie davon überzeugt: Wenn's schon sein muss, dann hier.

Helmut Vorndran, ist mit mehr als 100.000 verkauften Büchern inzwischen der beliebteste Krimiautor Nordbayerns.

ORT Hotel Restaurant Straußen

EINTRITT 39 € inkl. Essen  
(Karten nur im Vorverkauf!)

Beginn 19.00 Uhr  
nur mit Voranmeldung vom 4. – 30. August 2022

## ● Kulturherbst 2022 eröffnet mit Fotoausstellung



Foto: Rita Dollmann

Seit 2019 treffen sich Harburger Fotofreunde regelmäßig, um ihre Erfahrungen austauschen und um ihre Arbeiten zu besprechen. Gemeinsam gehen sie auf Fotosafari in und um Harburg und versuchen beispielsweise, die Mandalas bei gutem Licht zu erwischen oder alles, was an der Wörnitz krecht und flucht. Natürlich bringen sie von ihren Reisen vielfältige Motive und Anregungen mit, aber sie sind alle der Meinung, dass wir in unserer näheren Umgebung ganz Wunderbares haben, das sich zu fotografieren lohnt.

In der Ausstellung im Rahmen des Harburger Kulturherbstes haben sie sich deshalb auch das Motto „Harburg und Umgebung“ gegeben. Wir können gespannt sein, welche spannenden Aus- und Ansichten wir zu sehen bekommen. Das Gruppenfoto von Rita Dollmann jedenfalls zeigt die Aussteller schon mal von einer ungewöhnlichen Perspektive.

Termine:

Sa/So 17. / 18. September 2022

Sa/So 24. / 25. September 2022

Jeweils von 11:00 – 18:00 Uhr

Ort: Steinweg 1, Harburg  
Ehemalige Post

### Für Events:

Ausstellung der Fotofreunde Harburg

Eröffnung des Harburger Kulturherbstes

Start: 17.09.2022 um 11:00 Uhr

Ende: 25.09.2022 um 18:00 Uhr

Jeweils samstags und sonntags von 11:00 – 18:00 Uhr

Ort: Steinweg 1, Harburg (ehemalige Post)

Preis: Der Eintritt ist kostenlos

Infos: [www.stadt-harburg-schwaben.de/kultur](http://www.stadt-harburg-schwaben.de/kultur)

## ● Harburger Tipi

**Endlich ist es soweit...**

unser Tipi wird mit euch eingeweiht. Wir beginnen **am 14.08. um 14:00 Uhr auf dem Heidespielplatz**. Es erwarten euch viele Überraschungen: ihr bekommt eine Kriegsbemalung und könnt dann in die Welt der Indianer eintauchen und der Märchenerzählerin lauschen. Es erwarten euch auch einige Tiere und es wird aus Holz mit der Motorsäge ein Indianerkopf ausgesägt. Ihr könnt gerne mit einem passenden Kostüm kommen. Wir freuen uns auf viele kleine Squaws und Indianer.  
Gabi Steger

## Öffnungszeiten

### ● Hallenbad und Sauna

Das Hallenbad und die Sauna öffnen am 13.09.2022

### ● Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag 08.00 – 12.00, 14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 – 12.00, 14.00 – 18.00 Uhr

### ● Bücherei Ebermergen in der ARCHE

In den Schulferien ist nur am Freitag geöffnet

Mittwoch 16.00 – 17.00 Uhr  
Freitag 18.00 – 19.00 Uhr

### ● Stadtbücherei im Strölinhaus

Betriebsferien vom 15.08. bis 03.09.

Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 – 19.00 Uhr  
Freitag 14.00 – 17.00 Uhr  
Samstag 10.00 – 12.00 Uhr

### ● Grünsammelpunkte

Kratzhof: Geöffnet Samstag von 10:00 bis 13:00 Uhr  
Betrieb durch Herrn Kilian, Telefon 09080 1696

Weitere überregionale Grünsammelpunkte des AWW:

Donauwörth-Binsberg, Nördlingen, Wemding, Monheim, Bis-singen

Öffnungszeiten siehe unter [www.aww-nordschwaben.de](http://www.aww-nordschwaben.de).

### ● Recyclinghof Harburg

Öffnungszeiten: **ganzzjährig**  
Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

## Rufnummern im Notfall

<b>Polizei</b>	<b>110</b>
<b>Polizeiinspektion</b>	<b>0906/706670</b>
<b>Feuerwehr/Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
<b>Giftnotruf</b>	<b>089/19240</b>
<b>Ärzte Notdienst (Freitag - Montag)</b>	<b>116117</b>
<b>Stadt Harburg Vermittlung</b>	<b>09080/9699-0</b>
<b>Wasserversorgung</b>	
– Störungshotline BRW	0800 279 0279
– Bayerische Rieswasserversorgung	09081/2102-0
<b>Strom</b>	
– EnBwODR AG	07961/9336-1401
– Lechwerke AG	0800/539 6380
	0906/7808-0

## Erdgas Schwaben GmbH

- Entstörungsdienst 0800/1828384
- Betriebsstelle Donauwörth 0906/706740
- Betriebsstelle Nördlingen 09081/8705-0

## Hochwassernachrichtendienst

- Pegel Harburg / Wörnitz 01804/370037-166
- Pegel Gerolfingen / Wörnitz 01804/370037-164
- Pegel Lierheim / Eger 01804/370037-168  
(0,20 € pro Anruf aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunknetze können abweichen)
- Internet: [www.hnd.bayern.de](http://www.hnd.bayern.de)

## Bildungswerk Harburg

### ● Musik am Wörnitzstrand

**Musik am Wörnitzstrand im August am Sonntag, 21.08.2022 von 18:00 bis ca. 20:00 Uhr, diesmal mit 7 auf einen Streich**

Blasmusik ist ihr Leben. "7 auf einen Streich" das ist eine Besetzung der Stadtkapelle Harburg. Wie es der Name schon sagt, wird hier mit lediglich sieben besetzten Stimmen aufgespielt. Hohe und tiefe Blechinstrumente sowie Schlagzeug runden das Ensemble ab. Die Vollblutmusikanten um Franz Fischer spielen zünftige Blasmusik sowie volkstümliche Stücke. Perfekt also für einen gemütlichen Sommerabend am Wörnitzstrand in bayerischer Tradition. Genießen Sie die einzig wahrhaftige - bayerische Gemütlichkeit! Für Getränke ist gesorgt und die Musiker freuen sich wieder über eine Spende in den Hut.

Nur bei trockenem Wetter, wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Foto: Sidne Bucher

## Kirchliches Leben

### ● Pfarrei St. Johannes der Täufer Mündling

**Schon jetzt ein Herzliches Willkommen zum Pfarrfest**

Die Pfarrgemeinde Mündling freut sich, dass sie wieder feiern darf! Am **Sonntag, den 28. August 2022** findet das traditionelle Pfarrfest verbunden mit dem Patrozinium der Pfarrei statt.

Dazu wird auf das Herzlichste eingeladen! Bitte merken Sie sich den Termin vor! Schon jetzt freuen wir uns auf Ihr Kommen. Nähere Details erfahren Sie nach der Sommerpause des Amtsblattes mit der nächsten Ausgabe.

### ● Ferienprogramm 2022

**„Tradition lebt! Kräuterbuschen binden“**

7, 9, 12, 24 oder sogar 99 – so viele Kräuter gehören in einen traditionellen Kräuterbuschen.

Aber wie viele Kräuter kennst du? Und wofür sind sie gut? Zu Maria Himmelfahrt binden wir mit euch traditionelle Kräuterbuschen, wie das schon seit Jahrhunderten gemacht wird.

**Wir treffen uns am Dienstag, den 9. August.**

Wo: **im Pfarrstadel in Mündling**

Uhrzeit: 15 bis 17 Uhr

Alter: Kinder ab 5 Jahren

Zur Planung benötigen wir eine Anmeldung. Bitte gebt dazu Birgit Krell vorab Bescheid (0151 56066364).

Der Pfarrgemeinderat freut sich auf spannende Stunden!

## Kirchliche Nachrichten

### ● Kath. Pfarreiengemeinschaft Harburg-Hoppingen

**Erklärung der Abkürzungen:**

**HA** = Harburg, **HO** = Hoppingen, **MÖ** = Möttingen

**Gottesdienstordnung vom 06.08.2022 bis 26.08.2022**

**Samstag, 06.08.**

18.30 Uhr **(MÖ)** Vorabendmesse

**Sonntag, 07.08.-19.** Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr **(HO)** Heilige Messe

10.15 Uhr **(HA)** Heilige Messe

**Dienstag, 09.08.** - Hl. Theresia Benedicta

18.30 Uhr **(HO)** Heilige Messe

**Samstag, 13.08.** - Hl. Pontianus, Papst

18.30 Uhr **(HA)** Vorabendmesse

**Sonntag, 14.08.-20.** Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr **(MÖ)** Heilige Messe für Rainer Tengler

10.15 Uhr **(HO)** Heilige Messe

**Montag, 15.08. – Mariä Himmelfahrt**

10.15 Uhr **(HA)** Pfarrgottesdienst für die Pfarreiengemeinschaft mit Segnung der Kräuterbüschel

**Dienstag, 16.08.**

18.30 Uhr **(HO)** Heilige Messe

**Samstag, 20.08.** - Hl. Bernhard

18.30 Uhr **(HO)** Vorabendmesse für Markus und Jakob Muff

**Sonntag, 21.08.-21.** Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr **(HA)** Heilige Messe

10.15 Uhr **(MÖ)** Heilige Messe für verst. Angeh. der Familie Gnugesser

**Dienstag, 23.08.** - Hl. Rosa von Lima

18.30 Uhr **(HO)** Heilige Messe

**Urlaub:**

Das **Pfarrbüro** ist in der Zeit vom 08.08. bis 28.08.2022 geschlossen. In dringenden seelsorgerlichen Fällen wenden Sie sich bitte an:

für **Harburg**: Andreas Fickel, Tel. 0151/55255455

für **Hoppingen**: Frau Utz, Tel. 09080 / 2114

für **Möttingen**: Frau Fischer, Tel. 09083/272

Diese werden dann alles Weitere veranlassen.

**Wichtiger Hinweis:**

Es besteht keine Abstands- und Maskenpflicht, es wird jedoch gebeten eine FFP2-Maske zu tragen, sofern der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann und bei der Kommunion-austeilung. Wir bitten Sie weiterhin Rücksicht auf andere zu nehmen. Vielen Dank!

**Öffnungszeiten unseres Pfarrbüros:**

Dienstag und Freitag 9.30 bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag 15.30 bis 18.00 Uhr

Telefon Pfarrbüro/Pfarrer Jaby: 09080 / 1286

Unsere Pfarrgemeinde finden Sie auch im Internet: [www.herzjesu-harburg.de](http://www.herzjesu-harburg.de)

Sie erreichen uns unter: [pg.harburg@bistum-augsburg.de](mailto:pg.harburg@bistum-augsburg.de)

### ● Evang.-Luth. Kirchengemeinde Harburg

**07. August 2022, Sonntag**

20.30 Uhr Lichtergottesdienst in der St. Barbarakirche, Pfarrerin Kellermann  
kein Gottesdienst in Schaffhausen

**10. August 2022, Mittwoch** Andachten in der Diakonie mit Pfarrerin Kellermann  
Pfarramt Harburg: Pfarrerin Regine Kellermann, 09080/1441, [pfarramt.harburg@elkb.de](mailto:pfarramt.harburg@elkb.de)  
Bürozeiten: Dienstag und Donnerstag: 9.30 Uhr – 11.30 Uhr  
Unsere Kirchengemeinden Harburg/Schaffhausen finden Sie im Internet unter: [www.harburg-evangelisch.de](http://www.harburg-evangelisch.de)

## ● Kath.- Kirchengemeinden Mündling, Huisheim, Gosheim

### Gottesdienstordnung 06.08. – 28.08.2022

St. Vitus **Huisheim** - Mariä Geburt **Gosheim** - St. Johannes **Mündling**

**Samstag, 06.08.** Verklärung des Herrn

19.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe – Vorabendmesse zum 19. Sonntag

**Sonntag, 07.08.** 19. Sonntag im Jahreskreis

08.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe

10.00 Uhr **Mündling** - Hl. Messe  
Pfarrmesse

**Montag, 08.08.** Hl. Dominikus, Priester, Ordensgründer

18.30 Uhr **Mündling** - Rosenkranz um Berufungen

19.00 Uhr **Mündling** - Hl. Messe  
Hl. Messe f. + Eleonore Elischer  
z. Gd. f. + Lorenz Merkle u. Angeh.

**Dienstag, 09.08.** Hl. Theresia Benedicta vom Kreuz (Edith Stein)

19.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

**Mittwoch, 10.08.** Hl. Laurentius, Diakon, Märtyrer in Rom

08.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe in der Sebastianskapelle

**Donnerstag, 11.08.** Hl. Klara von Assisi, Jungfrau, Ordensgründerin

19.00 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe

**Freitag, 12.08.** Hl. Johanna Franziska von Chantal, Ordensgründerin

18.45 Uhr **Gosheim** - Eucharistische Anbetung

19.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

**Samstag, 13.08.** Samstag der 19. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Mündling** - Vorabendmesse zum 20. Sonntag  
Kollekte für die Pfarrkirche  
Hl. Messe f. + Theresia u. Josef Fritz u. Rudolf u. Walburga Pfeifer

**Sonntag, 14.08.** 20. Sonntag im Jahreskreis

10.00 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe Pfarrmesse

08.30 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

**Montag, 15.08.** Mariä Aufnahme in den Himmel - Hochfest

08.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe mit Segnung der Kräuterbüschel

10.00 Uhr **Mündling** - Hl. Messe mit Segnung der Kräuterbüschel  
Hl. Messe f. + Christina Dannemann (JM)

**Dienstag, 16.08.** Dienstag der 20. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

**Mittwoch, 17.08.** Mittwoch der 20. Woche im Jahreskreis

08.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe in der Sebastianskapelle

**Donnerstag, 18.08.** Donnerstag der 20. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe

18.00 Uhr **Huisheim - Gosheim – Mündling**  
Männer beten Rosenkranz an der Mariengrotte in Gosheim

**Freitag, 19.08.** Freitag der 20. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Mündling** - Hl. Messe  
Hl. Messe f + Eltern Reitsam u. Eltern Müller u. Angeh.

**Samstag, 20.08.** Hl. Bernhard von Clairvaux, Abt, Kirchenlehrer

18.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe

**Sonntag, 21.08.** 21. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die Pfarrkirche  
10.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe - Pfarrmesse

08.30 Uhr **Mündling** - Hl. Messe  
Hl. Messe f. + Theresia u. Willibald Reitsam (JM)  
z. Gd. f. + Thomas u. Rosa Eder u. Uta u. Rudi Reitsam

**Montag, 22.08.** Maria Königin

19.00 Uhr **Mündling** - Hl. Messe  
Hl. Messe f. + Maria u. Josef Rößner u. Angeh. u. Rudolf u. Walburga Pfeifer (JM)  
Hl. Messe f. Georg Kleiber u. Angeh. (JM) Jahresmesse

**Dienstag, 23.08.** Dienstag der 21. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

**Mittwoch, 24.08.** Hl. Bertholomäus, Apostel

08.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe in der Sebastianskapelle

**Donnerstag, 25.08.** Donnerstag der 21. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe

**Freitag, 26.08.** Freitag der 21. Woche im Jahreskreis

18.45 Uhr **Gosheim** - Eucharistische Anbetung

19.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

**Samstag, 27.08.** Hl. Monika, Mutter des hl. Augustinus

19.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe – Vorabendmesse zum 22. Sonntag

**Sonntag, 28.08.** 22. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die Pfarrkirche

08.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe

19.00 Uhr **Huisheim** - Eucharistische Anbetung

10.00 Uhr **Mündling** - Hl. Messe - Pfarrmesse  
Festgottesdienst zum Patrozinium  
„Enthauptung Johannes' des Täufers“, anschl. Pfarrfest

17.00 Uhr **Mündling** – „A mit Ü“, feierliche Andacht zum Patrozinium

## ● Neuapostolische Kirche Harburg

**Sonntag, 7. August 2022**

09:30 Uhr Gottesdienst

**Mittwoch, 10. August 2022**

20:00 Uhr Gottesdienst mit Priester Nicolai Edtbauer (stv. Bezirksvorsteher)

**Sonntag, 14. August 2022**

09:30 Uhr Gottesdienst in Nördlingen

**Mittwoch, 17. August 2022**

20:00 Uhr Gottesdienst in Nördlingen

**Sonntag, 21. August 2022**

09:30 Uhr Gottesdienst in Mönchsdeggingen mit Priester Gerd Peter (stv. Bezirksvorsteher)

**Mittwoch, 24. August 2022**

20:00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 28. August 2022**

09:30 Uhr Gottesdienst

**Mittwoch, 31. August 2022**

20:00 Uhr Gottesdienst in Rudelstetten

Das Tragen einer FFP2-Maske oder OP-Maske wird freigestellt.

Bezüglich der alternativ zur Verfügung gestellten Livestreams aus der Gemeinde Lauingen sind weitere Informationen auf [www.nak-noerdlingen.de](http://www.nak-noerdlingen.de) zu finden.

## ● Evang. - Luth.

### Pfarrei Ebermergen - Mauren

**Sonntag, 07.08.2022**

10 Uhr gemeinsamer Gottesdienst zum Straßenfest in Mauren – Lektorin Weng

## ● Evang. - Luth. Pfarramt Großsorheim

**7. August 2022** - 8. Sonntag nach Trinitatis

Kein Gottesdienst –

- 8.45 Uhr Gottesdienst in Kleinsorheim – Pfarrer Meuß  
Kollekte: Kindertagesstätten
- 14. August 2022** – 9. Sonntag nach Trinitatis  
10.00 Uhr Gottesdienst – Pfarrer Caesperlein  
Kollekte: Dekanatsbezirk Donauwörth
- 21. August 2022** – 10. Sonntag nach Trinitatis  
Kein Gottesdienst –  
10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinsorheim – Lektorin Weng  
Kollekte: Verein zur Förderung des christl.-  
jüdisches Gesprächs

## ● Evang. - Luth. Kirchengemeinde Heroldingen

- 7. August 2022** - 8. Sonntag nach Trinitatis  
Kein Gottesdienst –  
10.00 Uhr Gottesdienst in Appethhofen – Pfarrer Meuß  
Kollekte: Evang. Bildungszentren
- 14. August 2022** – 9. Sonntag nach Trinitatis  
8.45 Uhr Gottesdienst mit Taufen – Pfarrer Caesperlein  
Kollekte: Dekanatsbezirk Donauwörth
- 21. August 2022** – 10. Sonntag nach Trinitatis  
8.45 Uhr Gottesdienst – Lektorin Weng  
Kollekte: Verein zur Förderung des christl.-  
jüdisches Gesprächs

## Kindergarten-Nachrichten

### ● Kindertagesstätte Kleine Freunde

#### In der vergangenen Woche fand unsere Vorschulwoche für alle Vorschulkinder statt.

Gemeinsam durften wir die Schulturnhalle besuchen, Namensschilder für den ersten Schultag gestalten sowie die Pause der Schulkinder in der Grund- und Mittelschule in Harburg miterleben. Am Dienstag fand dann eine Schnupperstunde bei uns in der KiTa statt. Die Fächer waren Mathematik und Deutsch. Am Mittwoch war der große Schulranzen-Party-Tag mit einer Modenschau für alle Kinder und mit jeder Menge Spiel und Spaß. Am Donnerstag machten wir einen kleinen Ausflug zum Wörnitzstrand und bei strahlendem Sonnenschein gab es ein leckeres Eis. Am letzten Tag der Woche feierten die Gruppen intern Abschied mit allen Kindern.

Wir wünschen allen Vorschulkindern einen schönen Schulstart im September!

### ● Kindergarten Ebermergen

#### Alles hat ein Ende...

##### ... auch die schöne Kindergartenzeit!

14 Vorschulkinder durften in der letzten Woche vor den „großen Ferien“ noch einmal richtig viel erleben.

Eine tolle „Schulranzenmodenschau,“ bei der die Kinder sich und ihre tollen Ranzen richtig in Szene setzen durften.

Mit Spass und viel Freude konnten die kleinen Models über den Laufsteg gehen und allen Kindern und ErzieherInnen zeigen, dass es Zeit für die Schule wird.

Auch eine Abschlussandacht mit Frau Pfarrerin Martin wurde mit den Kindern und ErzieherInnen schön gestaltet. Jedes Vorschulkind bekam von seinen Eltern gute Wünsche für den neuen Lebensabschnitt und den Segen Gottes mit auf den Weg.

Sehr aufregend wurde es für die Vorschulkinder am Donnerstag, denn der „Rauschmiss der Vorschulkinder“ nahte. Ihre Eltern durften die Kinder noch einmal voll in Action sehen und bewundern. Im Garten sangen sie von der wunderschönen Kindergartenzeit und dass die Kinder nun weiterziehen müssen. Nun war die Aufregung groß; „Oje jetzt werden wir rausgeschmissen“, hörte man die Kinder tuscheln. Tür und Fenster aufgerissen der/die ... (Name des Vorschulkindes) wird rausge-

schmissen. So wurde jedes einzelne Kind von den ErzieherInnen, am Gartentor, in die Arme der Eltern verabschiedet.

Auch die Arbeit, Geduld und liebevolle Begleitung der ErzieherInnen wurde mit einem kleinen Präsent von den Kindern und Eltern gewürdigt. Als Überraschung wurde der Eiswagen des Café Käferlein aus Harburg organisiert. Jedes Kind und jede Erzieherin durfte sich eine Kugel Eis aussuchen und genießen. Wir wünschen allen, den Vorschulkindern, den Kindergartenkindern, den ErzieherInnen, den Eltern und den Opas und Omas wunderschöne Ferien. Und einen tollen Start in einen neuen Lebensabschnitt.

Euer Elternbeirat



Fotograf: Anja Rau

## Vereine und Verbände

Freiwillige Feuerwehr Stadt Harburg e.V.  Mehr Informationen unter [fw-harburg.de](http://fw-harburg.de)

# 36°grad - Fest

**07. AUGUST · AB 09.00 UHR**  
**HARBURG · FEUERWEHRHAUS**

**DARAUF DÜRFEN SIE SICH FREUEN:**

- WEISSWURSTFRÜHSCHOPPEN
- GROSSER MITTAGSTISCH
- KAFFEE & KUCHEN
- ABENDESSEN
- GROSSE KINDER-HÜPFBURG
- LIVE-MUSIK



### ● Schafkopf-Stammtisch

Liebe Schafkopfer,  
der nächste Kartel-Stammtisch findet am **Mittwoch, 10. August, um 19 Uhr im Gasthaus „Straußen“** statt. Jeder, der gerne mitspielen möchte, ist herzlich willkommen.  
Jürgen Deg

## ● OGV Harburg

### Anmeldung zum Jubiläum



Auf einem kleinen Leiterwagen kündigte der OGV Harburg beim Umzug am Schützenfest sein eigenes **Jubiläum am 11.9.22** an.

Die Vorbereitungen laufen bereits auf vollen Touren. Was Euch erwartet haben wir bereits im letzten Amtsblatt berichtet.

Wir möchten Euch, wie an unseren Grillfesten mit einem leckeren Mittagessen und Kaffee und Kuchen verwöhnen. Petra Wagner liefert uns das Mittagessen, die Kuchen sind von unseren Frauen selbst gebacken. Um die Anzahl der Essen optimal planen zu können, ist es jetzt schon an der Zeit, **dass ihr Euch bis zum 19.8.22 für das Fest anmeldet** und Eure Essenauswahl trifft. Wir freuen uns auf Euren Besuch!

Die Vereinsleitung des OGV Harburg

**Rückantwort bis spätestens 19. August 2022 an Franziska Meyer Tel. 91758, Email: [frage.meyer@online.de](mailto:frage.meyer@online.de)**

Name \_\_\_\_\_

Wir nehmen mit \_\_\_\_\_ Personen teil.

**Essenauswahl: Wir bestellen**

für \_\_\_\_\_ Personen gem. Braten (Kalb, Schwein) mit Kartoffelknödel, Spätzle und Salatteller.

für \_\_\_\_\_ Personen Käsespätzle mit Salatteller.

## ● TSV Harburg-Fußballabteilung

### Altpapiersammlung TSV Harburg Abteilung Fußball 13.08.2022

Die Abteilung Fußball des TSV Harburg wird am 13. August wieder seine Altpapiersammlung in der Stadt Harburg und dem Ortsteil Ronheim durchführen. An folgenden Sammelstellen können Sie Ihr Altpapier abstellen:

Sammelstellen in der Stadt Harburg:

- Parkplatz Kindergarten, Mündlinger Straße 26
- Oberer Burgparkplatz, Burgstraße
- Parkplatz am Bauhof, Am Pfannstiel
- Sportheim Harburg, Grasstraße 18

Sammelstelle im Ortsteil Ronheim:

- Hof der Familie Wiedenmann

Die Sammelstellen werden von uns bereits am Freitagabend mit entsprechenden Schildern ausgewiesen. Wir bitten Sie, dass Sie Ihr Altpapier bis spätestens **Samstag, 13.08. um 13:00 Uhr** an der für Sie passenden Sammelstelle abla-

den. Diese werden danach von uns abgefahren und wir nehmen dann das Altpapier mit.

Alternativ kann ab Freitag Nachmittag bereits der Container am Sportheim Harburg (Grasstraße 18) mit Altpapier gefüllt werden.

Bei Rückfragen steht Abteilungsleiter Mathias Lanzer unter 0151/65169868 zur Verfügung.

Die Abteilung Fußball des TSV Harburg bedankt sich schon im Voraus für Ihre zahlreiche Unterstützung.

## ● Posaunenchor Ebermergen

### Abschied nach 20 Jahren Chorleitung

Normalerweise sind freitags immer die Proben des Posaunenchores Ebermergen im Gemeindehaus „Arche“. Am Freitag, den 22.07.2022 fand bei bestem Wetter, das alljährliche Sommerfest statt. Es war jedoch in diesem Jahr ein besonderer Abend. Der Chor hat seine langjährige Chorleiterin, Frau Birgit Husel, nach über 20 Jahren Chorleitung verabschiedet. Zukünftig übernimmt die Leitung des Chores ihr Sohn, Paul Husel. Er ist bereits seit seiner Jungbläserausbildung Mitglied im Chor und ist momentan dabei, seine Ausbildung als Staatlich geprüfter Ensemble- und Chorleiter in Fachrichtung Klassik, in Dinkelsbühl zu absolvieren. Herr Pfarrer Caesperlein lobte den Chor und Frau Husel für das Durchhaltevermögen auch in Bezug auf die Coronapandemie. Stellvertretend für den Posaunenbezirk Donau-Ries überreichte er Frau Husel die Urkunde für 20 Jahre Chorleitung. Frau Pfarrerin Martin und einige Vertreter des Kirchenvorstandes waren ebenfalls vor Ort und richteten sich mit einem kurzen Dank an Frau Husel. Eine „kirchliche“ Verabschiedung von Frau Husel wird im Herbst dieses Jahres stattfinden. Der Obmann des Chores, Herr Phillip Schöngle fasste die 20 Jahre Chorleitung noch einmal zusammen und meinte, dass Frau Husel den Chor immer wie eines ihrer Kinder gesehen hat. Auch wenn es immer wieder Höhen und Tiefen gab, war der Posaunenchor stets eine gute Gemeinschaft, die sich der Aufgabe „Gott zu loben, das ist unser Amt“ bewusst war und stets sein wird. Wir freuen uns, dass Frau Husel dem Posaunenchor als Bläserin und aushilfsweise auch als Chorleitung erhalten bleibt. Es wird eine neue Zeit für den Chor anbrechen, dennoch sind alle dankbar für die vergangene Zeit und blicken freudig in die Zukunft, denn es ist nicht selbstverständlich, dass sofort wieder ein neuer Chorleiter gefunden werden konnte. Paul Husel wird sich genau wie seine Mutter, auch um die Ausbildung von neuen Jungbläser/innen bemühen. Interessierte können gerne auf die Chorverantwortlichen zukommen.

Ebermergen, den 28.07.2022



Foto: Eva Frisch

## ● Freiwillige Feuerwehr Heroldingen e.V.

### Leistungsprüfung erfolgreich abgelegt

Aufgrund der Corona-Pause bot sich 15 Heroldinger Feuerwehrkameraden kürzlich endlich wieder die Möglichkeit, Leis-

tungsabzeichen zu erwerben. Bei schweißtreibenden Temperaturen galt es, innerhalb von maximal 240 Sekunden einen Außenangriff mittels Wasserentnahme aus der Wörnitz zu bewerkstelligen. Nach fachgerechtem Knotenknüpfen und Beantwortung kniffliger Fragen zu Gefahrenkunde und Erster Hilfe gelang der praktische Ablauf mit großem Erfolg. Die Kreisbrandmeister Reiner Häfele und Ulrich Roser achteten dabei sorgsam auf die korrekte Befehlsgebung und Kommandoweitergabe und richtige Handhabung der Ausrüstung. Sie verbanden ihre Gratulation zur erfolgreich bestandenen Prüfung mit dem Wunsch, sich weiterhin mit diesem Engagement für die Feuerwehr einzusetzen.



links nach rechts: Stellv. Kommandant Klaus Schick, KBM Reiner Häfele, Jörg Buck, Kommandant Jochen Zühlke, KBM Ulrich Roser, Markus Scherb, Marko Scholz, Heiko Schmutterer, Georg Hubel, Michael Huter, Patrick Gruber, Justin Buck, Michael Strobel, Steffen Lanzer, Thomas Strobel, Christian Hubel, Leon Zühlke, Markus Schmidt, Michael Hubel, Florian Hubel (Foto: Monika Zühlke)

## ● TSV Harburg ist Stadtmeister 2022

Am vergangenen Wochenende fand nach 2 Jahren zwangspause wieder die Harburger Stadtmeisterschaft. Ausrichter war der amtierende Stadtmeister SV Mauren.

SV Großsorheim/Hoppingen – TSV Ebermergen 3:3

Die erste Partie bestritten der SV Großsorheim/Hoppingen und der TSV Ebermergen. Ein heiß umkämpftes Spiel welches nach 60 Minuten mit einem 3:3 Unentschieden endete.

SV Mauren – FSG Mündling/Sulzdorf 3:1

Im ersten Spiel der Gruppe B standen sich der SV Mauren und die FSG Mündling/Sulzdorf gegenüber. Der SV Mauren tat sich schwer in sein Spiel zu finden, während die Gäste meist mit langen Bällen agierten und so auch gefährlich vors Tor kamen. Letztendlich aber konnte sich die Heimmannschaft mit einem doch verdienten 3:1 durchsetzen.

FSV Flotzheim – SV Großsorheim/Hoppingen 3:0

Nun hatte der diesjährige Gastverein FSV Flotzheim das erste Spiel. Gegen eine bereits geschwächte Mannschaft aus Großsorheim ließen die Flotzheimer nichts anbrennen und sorgten mit dem 3:0 Sieg für klare Verhältnisse

TSV Harburg – SV Mauren 3:0

Im 2. Spiel der Gruppe B stieg nun auch die letzte Mannschaft mit dem TSV Harburg ins Turnier ein. Bereits nach wenigen Minuten hätte der SV Mauren in Führung gehen können, scheiterte jedoch an der Latte. Doch im weiteren Spielverlauf merkte man den Spielern des SV Mauren die Müdigkeit aus den 60 Minuten gegen Mündling an und der TSV Harburg gewann verdient mit 3:0. Somit war klar, dass es dieses Jahr einen neuen Stadtmeister geben wird.

TSV Ebermergen – FSV Flotzheim 2:3

In diesem Spiel entschied sich wer ins Finale einziehen wird. Doch schon früh in der Partie stellte Flotzheim die Weichen Richtung Sieg. An die 2:0 Führung konnte Ebermergen zwar noch ran kommen, aber fürs Finale reichte es nicht mehr.

FSG Mündling/Sulzdorf – TSV Harburg 0:3

Die Ausgangslage für Harburg war sehr gut auch durch eine Niederlage könnten sie um die Stadtmeisterschaft im Finale kämpfen. Mit dem 3:0 Sieg gegen Mündling stand dies dann auch endgültig fest.

FSG Mündling/Sulzdorf – SV Großsorheim/Hoppingen 3:0

Das Spiel um Platz 5 konnte die Mannschaft aus Mündling für sich entscheiden. Durch einen Hatrick vom späteren Torschützenkönig Johannes Fritz gewannen sie mit 3:0 SV Mauren – TSV Ebermergen 2:0

Das Finale der Stadtmeisterschaft 2019 war dieses Jahr Spiel um Platz 3, Sieger blieb der gleiche. Ein zur Pause noch ausgeglichenes Spiel konnte der SV Mauren in der 2. Halbzeit vor den eigenen Fans für sich entscheiden und belegte somit Platz 3.

TSV Harburg – FSV Flotzheim 4:1

Im Finale standen sich die Stadtmannschaft aus Harburg und der Gastverein aus Flotzheim gegenüber. Doch schnell war klar, dass der Pokal in der Stadt bleiben würde. Der TSV Harburg ging früh mit 2:0 in Führung und konnte am Ende mit 3:1 gewinnen.

Platz 1. TSV Harburg

Platz 2. FSV Flotzheim

Platz 3. SV Mauren

Platz 4. TSV Ebermergen

Platz 5. FSG Mündling/Sulzdorf

Platz 6. SV Großsorheim/Hoppingen

Es gibt einen neuen Stadtmeister der Stadt Harburg. Nachdem der amtierende Stadtmeister SV Mauren im 2. Gruppenspiel gegen den TSV Harburg mit 3:0 verlor, war es nicht mehr möglich den Pokal zu verteidigen. Im Finale zwischen dem TSV Harburg und dem Gastverein FSV Flotzheim, war es der TSV Harburg der am Ende jubeln durfte. Bester Torschütze des Turniers wurde Johannes Fritz vom FSG Mündling/Sulzdorf. Am Ende war es eine gelungene und faire Stadtmeisterschaft. Der freundschaftliche Umgang und Zusammenhalt der Mannschaften zeigte sich dann nach der Siegerehrung, bei der anschließenden Feier. Doch schon am folgenden Wochenende beginnt für alle die Saison. Während sich Harburg, Flotzheim, Ebermergen und Mauren wieder in der Kreisklasse begegnen, kämpfen Mündling und Großsorheim in der A-Klasse um Punkte.

## ● Hoppinger SV

Schnuppertraining bei der SG Großsorheim/Hoppingen

Am vergangenen Freitag fand auf dem Sportgeländes des Hoppinger SV ein Schnuppertraining für Kinder der Jahrgänge 2017 und älter statt. HSV-Jugendleiter Michael Brückner und Jugendtrainer Robert Kopp konnten insgesamt 10 Kinder begrüßen. In altersgerechten Spielformen wurden den Kids die ersten Fußballschritte vermittelt. Zum Abschluss erfolgte ein Spiel auf die beiden neuen Minitorre. Als kleines Präsent erhielten die eifrigen Teilnehmer bei schweißtreibenden Temperaturen diverse Utensilien des BFV und von Antenne Bayern sowie Süßigkeiten.

Die SG Großsorheim/Hoppingen bedankt sich bei den Teilnehmern und den Eltern und würde sich freuen die Spieler/innen demnächst in den Nachwuchsmannschaften der Vereine spielen zu sehen.



Schnuppertraining bei der SG Großsorheim/Hoppingen.

Foto: Robert Kopp

# Veranstaltungskalender

August 2022	
Samstag, 06.08. – Sonntag, 07.08.	<b>Straßenfest</b> An der Linde Verein f. Gartenbau u. Landschaftspf. Mauren
Samstag, 06.08. 19:00 Uhr	<b>Sommernachtsfest</b> Reserv.-u. Vet.kam.schaft Ebermergen
Samstag, 13.08. 08:00 – 13:00 Uhr	<b>Altpapiersammlung</b> Fußballabteilung Harburg + Ronheim TSV Harburg,
Samstag, 21.08. – Samstag, 27.08.	<b>Kinderzeltlager in Tapfheim</b> Badensee in Tapfheim Jugendtreff Ebermergen e.V.
Sonntag, 21.08. nach d. Kirche	<b>Grillfest</b> Am Feuerwehrhaus FFW Ebermergen e.V.
Sonntag, 21.08. 18:00 Uhr	<b>Wörnitzstrand Harburg</b> Musik am Wörnitzstrand 7 auf einen Streich Eintritt: Hutkonzert <b>nur bei trockenem Wetter</b>
Freitag, 26.08. und Samstag, 27.08.	<b>Plattenparty</b> Großsorheim Evangelische Landjugend Großsorheim
Samstag, 27.08. 07:30 Uhr	<b>Vereinsausflug</b> Soldaten- u. Kam.verein Heroldingen
Samstag, 27.08.	<b>Vereinsausflug</b> Treffpunkt: An der Linde VDK Ebermergen
Sonntag, 28.08.	<b>Patrozinium m. anschl. Pfarrfest</b> Pfarrgarten Mündling Pfarrei St. Johannes d. Täufer Mündling



hanisch-amtsblatt@email.de

www.stadt-harburg-schwaben.de

Impressum: Herausgeber Stadt Harburg (Schwaben)

1. Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Erster Bürgermeister Christoph Schmidt, Schloßstraße 1,  
86655 Harburg. Telefon: 09080/9699-0, Fax: 09080/9699-30,  
eMail: buergermeister@stadt-harburg-schwaben.de  
eMail: poststelle@stadt-harburg-schwaben.de

2. Zuständig für den redaktionellen Teil nach Maßgabe von Abs. 1, 5 und 6:

Peter Hanisch, Brünsee 29, 86655 Harburg.  
Telefon: 09080/91270 eMail: hanisch-amtsblatt@email.de

3. Verantwortlich für Herstellung, Verteilung, Inserate:

LINUS WITTICH Medien KG, 91301 Forchheim  
Telefon 09191/7232-0, Fax: 09191/7232-30;  
eMail: anzeigen@wittich-forchheim.de

4. Das Mitteilungsblatt und Amtsblatt der Stadt Harburg (Schwaben) erscheint in der Regel wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

5. Anspruch auf den Abdruck eingereicherter Beiträge besteht grundsätzlich nicht. Termine und sonstige Beiträge einschließlich deren Inhalt außerhalb des amtlichen Teils werden ohne Gewähr abgedruckt. Für Übertragungsfehler wird nicht gehaftet. Kürzungen eingereicherter Beiträge sind vorbehalten.

6. Redaktionsschluss: Montag, 16.00 Uhr, für die Ausgabe in der gleichen Woche. Abweichungen werden möglichst rechtzeitig bekannt gegeben.